

# Halle und Umgebung.

Halle, den 23. September 1916.

## Kartoffeln.

**Begusscheine für Winterkartoffeln** werden auch noch in den nächsten Tagen in den Brotmarken-Ausgabestellen ausgefertigt. Auf zentnerweisen Bezug von Kartoffeln ohne Begusschein ist nicht zu rechnen.

Infolge ungenügender Zufuhre konnten heute die Kartoffellieferungen nicht voll ausgeföhrt werden. Auf Befragen ist einzelnen Konsumenten bereits mitgeteilt worden, daß die an dieser Wochenration fehlende Menge in nächster Woche nachgeliefert wird. Der Magistat ist bemüht, für die nächste Woche den Bezug möglichst sicherzustellen.

Betonen wollen wir, daß der Magistrat keine Schuld an dem Uebelstande trägt, daß heute dieser unangenehme Kartoffelmangel herrscht. Er hat rechtzeitig ausreichende Mengen bestellt; vom 20. bis 22. d. M. sollten 90 Wagen geliefert werden, eingegangen sind nur sieben. Der Magistrat ist dringend vorstellig geworden, um die Kartoffellieferung doch noch sicher zu stellen; ebenso hat unser Landtagsabgeordneter Herr Deffus heute, als er die Salamität sah — es handeln Tausende von Menschen, die vergeblich Kartoffeln begehrten, vor der Landtagskammer —, logisch ein dringendes Telegramm an die Reichskartoffelstelle gerichtet.

Wenn genügend Kartoffeln eintreffen, soll auch morgen am Sonntag der Kartoffelverkauf fortgesetzt werden.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. Juni 1916 über die Kartoffellieferung wird in Ergänzung der Verordnung des Magistrats vom 13. September d. Js. folgendes anzuordnen:

§ 1.

In diejenigen Haushalte, welche für ihre Ernährung auf Kartoffeln besonders angewiesen sind, werden Kartoffelzulassungen ausgegeben.

Demnach erhalten die Inhaber der grünen Lebensmittelheine für die auf dem Schein bezeichneten zum Hausbrot gehörigen Personen je eine Zulasskarte.

§ 2.

Gegen jeden Abschnitt der Zulasskarte dürfen in der Woche, für die er lautet, zwei Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Der erste Abschnitt gilt für die Woche vom 2. bis 8. Oktober. Im übrigen gelten für den Kauf und den Verkauf von Kartoffeln auf Grund der Zulasskarten die Bestimmungen der Verordnung vom 13. September d. Js. inwieweit mit der Einschränkung, daß eine zentnerweise Abgabe und Entnahme von Kartoffeln auf Zulasskarten nicht gestattet ist.

Die Abschnittkarten verlieren mit Ablauf der Woche, auf die sie lauten, und mit der Abtrennung von der Karte ihre Gültigkeit.

§ 3.

Der Magistrat kann Anordnungen von dieser Verordnung auslassen, sofern insbesondere auf Antrag Zulasskarten aus dem Inhaber von weißen und gelben Lebensmittelheinen ausgehen, wem dieselben nachweisen, daß sie aus besonderen Gründen auf eine erhöhte Zulassung von Kartoffeln angewiesen sind.

§ 4.

Zumüberhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen der Bestrafung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Halle a. S., den 22. September 1916.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Die Verteilung der Kartoffelzulasskarten erfolgt in den zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen. Sie beginnt am Dienstag, den 26. September, und erfolgt in folgender Ordnung: Dienstag, den 26., und Mittwoch, den 27. September, werden die Karten nur an diejenigen Personen abgegeben, welche an diesen Tagen zum Abholen ihrer Brotmarken befristet sind. Am Donnerstag, den 28. September, den 29., und Sonnabend, den 30. September, erfolgt die Ausgabe der Kartoffelzulasskarten

1. an die Personen, welche an den genannten Tagen die Brotmarken abholen, und
  2. an diejenigen Personen, welche ihre Brotmarken bereits am Montag, den 25. September, besogen haben, und zwar
- Namen mit A bis D beginnt, Donnerstag, den 29., an Personen dieser Gruppe, deren Namen mit E bis H beginnt, Freitag, den 30., an Personen dieser Gruppe, deren Namen mit I bis L beginnt, Sonnabend, den 30., an Personen dieser Gruppe, deren Namen mit M bis N beginnt.

Die Ausgabe geschieht gegen Vorweisung der Lebensmittelheine, auf welchen die Zahl der besogenen Karten anzumerken ist. Der Bezug von Kartoffeln auf Zulasskarten ist erst vom 1. Oktober ab zulässig. In der mit dem 25. September beginnenden Woche sind Kartoffeln an die Inhaber der grünen Lebensmittelheine ausgegeben werden können, wird Anfang nächster Woche bekannt gegeben werden.

Halle a. S., den 22. September 1916.

Der Magistrat.

## Fett, Butter usw.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755), sowie der dazu erlassenen Reichs-Vollziehungs-Anordnung vom 22. Juli 1916 (Riffr. II) und der Grundblase der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Stadtkreis Halle folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Als Fett im Sinne dieser Anordnung sind: Butter und Butterschmalz, Margarine und Küchenschmalz, Speisefetta (S. I. der aus Rohfett von Rindfleisch und Schafwoll in Schmelzen nach der Anweisung des Kreis-Ausschusses für pfanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, gemäß Bekanntmachung vom 16. März 1916 in der menschlichen Genuß hergestellte Fette).

Die Anordnung gilt nicht für:

1. das in Ausschlagungen gewonnene Fett,
2. das im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, der Reichsstelle für Speisefette, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und des Kreis-Ausschusses für pfanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, liegende Fett,
3. Butter, Margarine und Schmalz, soweit sie aus dem Inlande eingeführt sind, und
4. aus Knochen, Hinderfüßen und Hornschäufen hergestellte Fette und Öle.

§ 2.

Es sind zu unterscheiden: Fettlieferungsver- und Fettverarbeitungsrechte.

§ 3.

Milchzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen, und Milch-erzeuger, die in eigener Molkerei Milch zu Butter verarbeiten, sowie Milchverarbeiter, die in eigener Molkerei unter dem Begriff einer Molkerei fallenden landwirtschaftlichen Betriebe betreiben, und deren Haushaltsangehörige sind Fettlieferungsver- und Fettverarbeitungsrechte sind hinsichtlich dieser Betriebe, in denen die Milch zum Verkauf gebracht wird, insbesondere auch nicht Kriegsanlagen, Schmitter und auswärtige Saisonarbeiter.

Bei Bemessung der auf den Kopf der Selbstverorger entfallenden Mengen darf über den Umfang der durchschnittlich im ersten Halbjahre 1916 feststehenden Bemessung nicht hinausgegangen werden. Keinesfalls darf diese Menge 180 Gramm für den Kopf und Woche überschreiten.

§ 4.

Sämtliche nicht unter § 3 fallende Personen sind Versorgungs-berechtigte. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Menge an Speisefette wird allmählich festgesetzt.

§ 5.

Weder der Selbstverorger noch die Versorgungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine bestimmte Menge Speisefette.

§ 6.

Die in Molkereien im Stadtkreis hergestellten Speisefette sind mit der Erlaubnis für den Kommunalverband beschlagnahmt. Molkerei ist jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet werden. Als verarbeitet ist nicht nur diejenige Milch anzusehen, die zur Entnahme, zur Herstellung von Butter, Käse oder sonstigen Milchprodukten verwendet wird, sondern auch der Rest und die Milch, die als Preisgeld verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe Butter oder Käse hergestellt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verarbeitung der Milch mit Zentrifugen oder im Anfrühungsverfahren erfolgt.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. an Milchlieferer, die Selbstverorger im Sinne des § 3 find, Butter liefern,
  2. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Molkerei verbrauchen.
- Die Höhe der hier in Betracht kommenden Buttermengen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 3 und 4.
- Weg der Ort, nach dem einem Selbstverorger Butter geliefert werden soll, außerhalb des Stadtkreises, ist auf die Preisliste und durch Verband oder durch Molkerei nur auf Grund schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Magistrats erfolgen.

§ 8.

Die Molkereien haben über die an sie abgelieferte Milch, über die erzeugte Butter und über die an Selbstverorger oder an die ihnen anzuweisenden Versorgungsberechtigten abgelieferte Butter Buch zu führen.

§ 9.

Alle Milchzeuger müssen die nach Defnung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an eine Molkerei liefern, soweit sie dies am 1. April 1916 getan haben.

§ 10.

Sämtliche Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, dürfen nur an den Kommunalverband Halle oder die vor ihm bestimmten Stellen oder Personen abgegeben werden. Jede Abgabe an andere Personen oder Stellen ist verboten. Sämtliche in Absatz 1 genannten Speisefette dürfen nur bei den vom Magistrat bestimmten Stellen oder Personen erworben werden.

Der Ankauf von Speisefetten ist nur den vom Magistrat zugelassenen Aufkäufern und Stellen gestattet. Privatunterlieferungsverträge hören auf.

Die Ausfuhr von Speisefetten, die nicht in Molkereien hergestellt werden, aus dem Stadtkreis durch Abnahme oder Versand ist verboten. Ausnahmen kann der Magistrat genehmigen.

§ 11.

Den Herstellern von Speisefetten ist eine Bescheinigung über die abgelieferte Menge zu erteilen. Die Aufkäufer und Aufkäuferstellen haben sich durch eine Bescheinigung des Magistrats auszuweisen. In allen Aufkäuferstellen sind die Preise für Milch, Butter, Käse und sonstige Milcherezeugnisse an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Aufkäufer und Aufkäuferstellen haben Bücher zu führen, aus denen ihr gesamtlicher Geschäftsbetrieb festgestellt werden kann. Sie haben die Anordnungen des Magistrats hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

§ 12.

Der Magistrat ist mit Zustimmung der Kreisrat-Berlin-Instanz ermächtigt, die nicht in Molkereien hergestellten Speisefette, soweit sie nicht zur Selbstversorgung (§ 3) gebraucht werden dürfen, in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle findet hinsichtlich der Lieferung an Selbstverorger die Vorschrift im letzten Absatz des § 7 Anwendung.

§ 13.

Der Magistrat ist berechtigt, im Falle des Bedarfs die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, zu verbieten.

§ 14.

Geldstrafe erhalten nach näherer Bestimmung des Kreis-Ausschusses eine Forderung auf Grund besonderer Bescheinigung. Bei Berechnung dieser Forderung ist die Zahl derjenigen Personen, welche regelmäßig in dem Geschäftsbetrieb an sich nehmen, nur mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

§ 15.

Zumüberhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Abgabe der §§ 34-36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Halle a. S., den 22. September 1916.

Der Magistrat.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterland!**

## 30 Gramm Butter auf den Kopf.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 25. Sept. bis 1. Oktober folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 30 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushalts, die sich aus dem Butterheine ergibt.

Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 26. September. Er erfolgt auf Grund des für die 10. Woche gültigen Abschnittes des Butterheines in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen sind.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt 10 des Butterheines abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt, Schmeerstraße 1111, Zimmer 26, am Montag den 2. Oktober, abzuliefern.

Militär-Angehörige erhalten die Butter auf Grund von Butterheinen nur auf dem städtischen Markte (Zalamtsküche).

Halle, am 22. September 1916.

Der Magistrat.

## Seifenbezug auf Reichsseifenkarte.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsstaters vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) wird in teilweiser Abänderung der Verordnung des Magistrats vom 27. Juli 1916 folgendes anzuordnen:

§ 1.

Die Abgabe von Feinseife und Seifenspulver darf von 2. Oktober an nur gegen Ablieferung der für den laufenden Monat gültigen Abschnitts der Seifenkarte erfolgen. Auf jeder Karte muß der Karte darf nur die darauf angegebene Menge abgegeben werden. Die Karte gilt an allen Orten des Reiches für die Monate Oktober 1916 bis Januar 1917, einschließlich.

§ 2.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Besuge von Reichsmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Reichsmitteln, die auf Seifenkarten besogen sind, ist verboten.

§ 3.

Über den vorstehenden Bestimmungen ausserhalb der Stadt Halle am 12. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder ein Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Halle a. S., den 23. September 1916.

Der Magistrat.

Die Ausgabe der mit Verordnung des Magistrats vom 23. September in Halle eingeführten Seifenkarten erfolgt durch die zuständigen Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorleistung der Lebensmittelheine. Die Inhaber der Lebensmittelheine erhalten in viele Seifenarten, als der Zahl der Haushaltsangehörigen nach dem Lebensmittelheine entspricht. Die Ausgabe der Karten wird auf dem Lebensmittelheine durch die Angehörigen des Hauses an dem Seifenkartenschein.

## Beschlagnahme von Fahrradvereinigungen.

### Bekanntmachung.

Wir machen hiermit wiederholt darauf aufmerksam, daß die Beschlagnahmen

### Fahradvereinigungen

nach bis zum 30. September d. Js. in unserer Sammelstelle — Zentrale am Hauptplatz —, welche werktags von 9-12 Uhr vormittags und 3-5 Uhr nachmittags geöffnet ist, freiwillig abgegeben werden können.

Da die Entgegennahme der Fahrradvereinigungen in Kürze zu erwarten steht, ist ein Zurückhalten der Vereinigungen zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Abgabe nicht bis zum letzten Tag hinauszuverschieben, da sonst ein schneller Abfertigen des Publikums unmöglich ist.

Wer die Fahrradvereinigungen freiwillig nicht abliefern, hat bis zum 30. September d. Js. eine Verbandsanmeldung Rathausstraße 19 II, Zimmer Nr. 62, zu erlangen.

Anmeldeformulare sind in den Polizeirevierstellen erhältlich. Diejenigen, die für abwesende Personen Fahrräder aufbewahren, sind von der Beschlagnahme der Vereinigungen nicht befreit.

Halle a. S., den 22. September 1916.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Die von Schülern und Schülerinnen der hiesigen Mittel- und Volksschulen besogenen und mit Freisen ausgesetzten Blumenböden, sowie die als Freizeitschritten Anlagen sollen

Sonntag, den 24. September d. Js. vorm. von 10-1 Uhr, in der Aula der Landtschule ausgefüllt werden.

Zur Beschäftigung der Ausfüllung wird hiermit eingeladen.

Halle a. S., den 14. September 1916.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Dem hiesigen Kommunalverband steht inländische Kleie

zur Verfügung, die gegen Besagsgeld abgegeben wird. Für Pferde kommt die Kleie nicht zur Abgabe.

Die Ausfüllung der Besagsgeld erfolgt im Dienstgebäude des Kreis-Ausschusses S. Zimmer 23, wozu am Sonntag, den 24. September d. Js. vorm. von 10-1 Uhr, in der Aula der Landtschule ausgefüllt werden.

Zur Beschäftigung der Ausfüllung wird hiermit eingeladen.

Halle a. S., den 21. September 1916.

Der Magistrat.

## Höchstpreise für Karpen und Schlei.

Der Aufsichtsrat der Kriegsgesellschaft für Leichhilfe Verwertung m. b. H. hat sich schlußig gemacht, welche Preise für Karpen und Schlei bei der nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1916 von ihm zu erteilenden Genehmigung zum Verkauf zugrunde gelegt wird. Die Höhle werden dahin verpflichtet werden, daß sie bei der Abgabe an den Verbraucher der Karpen 1,60 Mk. für das Pfund und bei Schlei 2 Mk. für das Pfund nicht überschreiten.

